

Organ des Arbeiter- und Bauernrates der ASSRWd, der ASSR der Wolgadeutschen

Das Präsidium des Zentralvollegkomitees der ASSRWd beschließt:
1. Das von der Konstitutionskommission des Präsidiums des Zentralvollegkomitees der ASSRWd vorgelegte Projekt der Konstitutionsbestimmungen...

Vorsitzender des ZVK der ASSRWd: A. Welch
Stellvertreter des ZVK der ASSRWd: G. Schanne

VERFAHRENSGESETZ DER AUTONOMEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK DER WOLGADAUEN

Vorgelegt von der Konstitutionskommission des Zentral-Vollzugskomitees der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen und genehmigt vom Präsidium des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen zur Einreichung zwecks Behandlung und Bestätigung durch den Außerordentlichen X. Sowjetkongreß der ASSR der Wolgadeutschen

Kapitel I. Der Gesellschaftsbau

Artikel 1. Die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 2. Die politische Grundlage der ASSR der Wolgadeutschen bildet die Sowjets der Deputierten der Arbeiter, Bauern und Intelligenz in Verbindung mit den Massenorganisationen des Staates.

Artikel 3. Alle Macht in der ASSR der Wolgadeutschen gehört den Bewohnern in Stadt und Land in der Person der Sowjets der Deputierten der Arbeiter, Bauern und Intelligenz.

Artikel 4. Die ökonomische Grundlage der ASSR der Wolgadeutschen bilden die sozialistische Industrie und die sozialistische Landwirtschaft.

Artikel 5. Die sozialistische Industrie und die sozialistische Landwirtschaft sind die wichtigsten Wirtschaftszweige der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 6. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 7. Die gesellschaftlichen Unternehmungen in der ASSR der Wolgadeutschen sind die wichtigsten Wirtschaftszweige der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 8. Der Boden, die Wälder, die Gewässer, die Naturschönheiten, die Erbschaften, die Erfindungen, die Patente, die Marken, die Warenzeichen, die Rechte an Erfindungen, die Rechte an Marken, die Rechte an Warenzeichen, die Rechte an Erfindungen, die Rechte an Marken, die Rechte an Warenzeichen...

Artikel 9. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 10. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 11. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 12. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 13. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 14. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 15. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 16. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 17. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 18. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 19. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 20. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 21. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 22. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 23. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 24. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 25. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 26. Die ASSR der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

a) die Kontrolle über Durchführung der ASSR der Wolgadeutschen...

b) die Leitung des öffentlichen Lebens...

c) die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

d) die Leitung und Organisation der Arbeit...

e) die Leitung und Organisation der Kultur...

f) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

g) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

h) die Leitung und Organisation der Kultur...

i) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

j) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

k) die Leitung und Organisation der Kultur...

l) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

m) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

n) die Leitung und Organisation der Kultur...

o) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

p) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

q) die Leitung und Organisation der Kultur...

r) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

s) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

t) die Leitung und Organisation der Kultur...

u) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

v) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

w) die Leitung und Organisation der Kultur...

x) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

y) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

z) die Leitung und Organisation der Kultur...

Wolgadeutschen aus, gilt Erweise her...

a) führt folgende Volkswirtschaftsorganen...

b) die Leitung des öffentlichen Lebens...

c) die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

d) die Leitung und Organisation der Arbeit...

e) die Leitung und Organisation der Kultur...

f) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

g) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

h) die Leitung und Organisation der Kultur...

i) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

j) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

k) die Leitung und Organisation der Kultur...

l) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

m) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

n) die Leitung und Organisation der Kultur...

o) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

p) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

q) die Leitung und Organisation der Kultur...

r) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

s) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

t) die Leitung und Organisation der Kultur...

u) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

v) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

w) die Leitung und Organisation der Kultur...

x) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

y) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

z) die Leitung und Organisation der Kultur...

Kapitel II. Die höchsten Organe der Staatsmacht der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 19. Das höchste Organ der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen ist der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen...

Artikel 20. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird von den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen gewählt...

Artikel 21. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 22. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 23. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 24. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 25. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 26. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 27. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 28. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 29. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 30. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 31. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 32. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 33. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 34. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 35. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 36. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 37. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 38. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 39. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

Artikel 40. Die Aufgabe des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

aus Grund und in Verbindung der...

a) führt folgende Volkswirtschaftsorganen...

b) die Leitung des öffentlichen Lebens...

c) die Leitung der öffentlichen Verwaltung...

d) die Leitung und Organisation der Arbeit...

e) die Leitung und Organisation der Kultur...

f) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

g) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

h) die Leitung und Organisation der Kultur...

i) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

j) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

k) die Leitung und Organisation der Kultur...

l) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

m) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

n) die Leitung und Organisation der Kultur...

o) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

p) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

q) die Leitung und Organisation der Kultur...

r) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

s) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

t) die Leitung und Organisation der Kultur...

u) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

v) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

w) die Leitung und Organisation der Kultur...

x) die Leitung und Organisation der Wissenschaft...

y) die Leitung und Organisation der Wirtschaft...

z) die Leitung und Organisation der Kultur...

Kapitel V. Die örtlichen Organe der Staatsmacht

Artikel 49. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 50. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 51. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 52. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 53. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 54. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 55. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 56. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 57. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 58. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 59. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 60. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 61. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 62. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 63. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 64. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 65. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 66. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 67. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 68. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 69. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 70. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 71. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 72. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

Artikel 73. Die Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen sind die Sowjets der Arbeiter, Bauern und Intelligenz...

(Fortsetzung auf d. 2. Seite.)

PROJEKT DER KONSTITUTION (Grundgesetz) der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Vorgelegt von der Konstitutionskommission des Zentral-Vollzugskomitees der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen und genehmigt vom Präsidium des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen zur Einreichung zwecks Behandlung und Bestätigung durch den Außerordentlichen X. Sowjetkongreß der ASSR der Wolgadeutschen

Artikel 63. Die Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Landwirtschaft; für Volksbildung; für Finanzen; für Innenhandel; für Gesundheitschutz; für soziale Fürsorge; allgemeine Abteilung; Plankommission;

Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees, und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Kantons, bilden die Kantonsowjets mit Bestätigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, Abteilungen:

- für Kommunalwirtschaft und örtliche Industrie;

Artikel 64. Entsprechend den Verhältnissen des Kantons auf Grund der Gesetze der UdSSR, der RSFSR bei Bestätigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, bildet das Volkswirtschaftsamt für innere Angelegenheiten bei den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen keine Verwaltungen.

Artikel 65. Die Abteilungen der Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Kantonsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch dem entsprechenden Volkskommissariat der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 66. Die Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- Für Finanzen; für Kommunalwirtschaft; für Innenhandel; für Gesundheitschutz; für Volksbildung; für soziale Fürsorge; allgemeine Abteilung; Plankommission; Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees und außerdem, entsprechend den industriellen Besonderheiten der Stadt, seiner Stadt- und Vorstadtwirtschaft; für örtliche Industrie; für Landwirtschaft.

Artikel 67. Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch der entsprechenden Abteilung des Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen unterstellt.

Artikel 68. Die Abteilungen des Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen von Engels unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen von Engels und seinem Vollzugskomitee, als auch unmittelbar dem entsprechenden Volkskommissariat der UdSSR der Wolgadeutschen.

Kapitel VI.

Das Budget der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 69. Das Budget der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen aufgestellt und zur Bestätigung dem Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen vorgelegt.

Das vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen bestätigte Budget der UdSSR der Wolgadeutschen wird zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

Artikel 70. Die Abrechnung über die Erfüllung des Budgets der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen bestätigt und zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

Artikel 71. In das Budget der UdSSR der Wolgadeutschen und in die örtlichen Budgets der Kantone, Stadt-, An siedlungs- und Dorfsowjets werden die Einkünfte aus der örtlichen Wirtschaft, die Abzüge aus den auf ihrem Territorium einlaufenden staatlichen Einkünften, sowie die Einkünfte aus den örtlichen Steuern und Gebühren in dem Ausmaße, die durch die Gesetzgebung der UdSSR und der RSFSR festgelegt sind, eingeschlossen.

Kapitel VII.

Gericht und Staatsanwaltschaft

Artikel 72. Die Rechtsprechung wird in der UdSSR der Wolgadeutschen von den Volksgerichten, dem Obersten Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen wie auch durch die Sondergerichte der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR geschaffen werden, ausgeübt.

Artikel 73. Die Verhandlungen vollziehen sich in allen Gerichten mit Beteiligung von Volksbeisitzern, mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

Artikel 74. Das Oberste Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen ist das höchste Gerichtsorgan der UdSSR der Wolgadeutschen.

Dem Obersten Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen wird die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit aller Gerichtsorgane der UdSSR der Wolgadeutschen auferlegt.

Artikel 75. Das Oberste Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 76. Die Volksgerichte werden von den Bürgern der Kantone auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 77. Das Gerichtsverfahren wird in der UdSSR der Wolgadeutschen in deutscher Sprache, in den Kantonen mit einer Mehrheit von russischer Bevölkerung in russischer Sprache geführt, wobei Personen, die diese Sprachen nicht beherrschen, volle Einfließnahme in die Akte durch Übersetzer sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

Artikel 78. Die Verhandlungen sind, insofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, in allen Gerichten der UdSSR der Wolgadeutschen öffentlich, wobei den Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

Artikel 79. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterordnet.

Artikel 80. Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate der UdSSR der Wolgadeutschen und der ihnen unterstellten Anstalten, wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen sowie der Bürger auf dem Territorium der UdSSR der Wolgadeutschen wird durch den Staatsanwalt der UdSSR unmittelbar, wie auch durch den Staatsanwalt der RSFSR und UdSSR der Wolgadeutschen verwirklicht.

Artikel 81. Der Staatsanwalt der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 82. Die Kantons- und Stadt-Staatsanwälte der UdSSR der Wolgadeutschen werden vom Staatsanwalt der RSFSR mit Bestätigung vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 83. Die Organe der Staatsanwaltschaft der UdSSR der Wolgadeutschen üben ihre Funktion unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen aus, indem sie nur dem Staatsanwalt der UdSSR und RSFSR unterordnet sind.

Kapitel VIII.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 84. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf Erhalt garantierter Arbeit mit Entlohnung ihrer Arbeit nach Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, durch das festige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Artikel 85. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages bis auf 7 Stunden für die überwältigende Mehrheit der Arbeiter, durch Festsetzung eines alljährlichen Urlaubs der Arbeiter und Angestellten mit Beibehaltung des Arbeitslohnes und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte dichte Netz von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs.

Artikel 86. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen besitzen das Recht auf materielle Versorgung im Alter wie auch im Krankheitsfall und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

Dieses Recht wird gesichert durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche medizinische Hilfe für die Werktätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

Artikel 87. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gesichert durch die allgemeine obligatorische Elementar-

schulbildung, unentgeltliche Bildung einschließlich der Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die überwiegende Mehrheit der Studierenden an den Hochschulen, durch Schulpflicht in der Muttersprache, Organisierung der unentgeltlichen Produktions-, technischen und agronomischen Ausbildung der Werktätigen in Betrieben, Sowchosen, Maschinen- und Traktorenstationen und Kolchofen.

Artikel 88. Der Frau werden in der UdSSR der Wolgadeutschen die gleichen Rechte wie dem Manne auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens gewährt.

Die Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechte der Frauen wird dadurch gesichert, daß der Frau das gleiche Recht wie dem Manne gewährt wird auf Arbeit, Arbeitsentlohnung, Erholung, Sozialversicherung und Bildung, durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung von Schwangerschaftsurlaub mit Beibehaltung der Entlohnung, durch das umfassende Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten.

Artikel 89. Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, ist unumstößliches Gesetz.

Jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Vorzugen von Bürgern mit Rücksicht auf ihre Rassen- und nationale Zugehörigkeit, ebenso wie jegliche Propagierung einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Rassen- oder Nationalitätenhasses und der Mißachtung einer Rasse oder einer Nationalität werden gesetzlich geahndet.

Artikel 90. Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit der Bürger sind in der UdSSR der Wolgadeutschen die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kultushandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt.

Artikel 91. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der UdSSR der Wolgadeutschen durch das Gesetz garantiert:

- a) die Redefreiheit; b) die Pressefreiheit; c) die Meetings- und Versammlungsfreiheit; d) die Freiheit von Strafen und Kundgebungen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papierwerke, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 92. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der UdSSR der Wolgadeutschen das Recht gesichert, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Bereidigungsorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften; die aktiven und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen aber vereinigen sich in der kommunistischen Partei (Bolschewiki) der Sowjetunion, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen, bildet.

Artikel 93. Den Bürgern der UdSSR der Wolgadeutschen wird die Unverletzlichkeit der Person gesichert. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluß oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

Artikel 94. Die Unverletzlichkeit der Wohnung der Bürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz gesichert.

Artikel 95. Die UdSSR der Wolgadeutschen gewährt Bürgern auswärtiger Staaten, die wegen Verletzung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, das Asylrecht.

Artikel 96. Jeder Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, die Konstitutionen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Russischen Sozialistischen Föderativen

Sowjetrepublik und der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, sich ehehlich zu seinen gesellschaftlichen Pflichten zu verhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Artikel 97. Jeder Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle des Wohlhabenden und kulturellen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen sozialistischen Eigentum vergehen, sind Feinde des Volkes.

Artikel 98. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz. Der Militärdienst in der Armee der Arbeiter- und Bauernarmee ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 99. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR der Wolgadeutschen. Vaterlandsverrat—Eidesverletzung, Ueberritt zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage — wird als schwerste Mißtat mit aller Strenge des Gesetzes bestraft.

Kapitel IX.

Das Wahlsystem

Artikel 100. Die Wahl der Deputierten in alle Sowjets der Deputierten der Werktätigen der UdSSR der Wolgadeutschen: Oberster Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen; Kantons-, Stadt-, An siedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen, — wird von den Wählern auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Artikel 101. Die Deputierten werden in allgemeiner Wahl gewählt: alle Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, vom Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Anfähigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geistlichen und Personen, die vom Gericht mit Entziehung der Wahlrechte verurteilt sind.

Artikel 102. Die Deputierten werden in gleicher Wahl gewählt: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 103. Die Frauen genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 104. Die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 105. Die Deputierten wer-

den in direkter Wahl gewählt; die Wahl in alle Sowjets der Deputierten der Werktätigen, vom Dorf und Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen, wird von den Bürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahlen vorgenommen.

Artikel 106. Die Stimmabgabe bei den Wahlen der Deputierten ist geheim.

Artikel 107. Die Wahlen in die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der UdSSR der Wolgadeutschen erfolgen nach Wahlkreisen auf Grund folgender Normen:

des Kantonsowjets je nach dem Umfang des Kantons: 1 Deputierter auf mindestens 500 und höchstens 1500 Einwohner;

des Stadtsowjets je nach dem Umfang der Stadt: 1 Deputierter auf mindestens 100, höchstens 1000 Einwohner;

des Dorfsowjets je nach dem Umfang des Tätigkeitsgebiets des Dorfsowjets: ein Deputierter auf mindestens 100 und höchstens 250 Einwohner.

Die Wahlnormen für jeden Kantonsowjet, An siedlungs- und Dorfsowjet der Deputierten der Werktätigen werden in den Bestimmungen über die Wahlen in die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der UdSSR der Wolgadeutschen im Rahmen der in diesem Artikel angegebenen Wahlnormen festgelegt.

Artikel 108. Die Kandidaten werden bei den Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt.

Das Recht der Kandidatenaufstellung wird den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen gesichert: den kommunistischen Parteiorganisationen, Gewerkschaften, Jugendorganisationen, Kulturgesellschaften.

Artikel 109. Jeder Deputierte ist verpflichtet, vor seinen Wählern über seine Arbeit und über die Arbeit des Sowjets der Deputierten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen, und kann zur beliebigen Zeit durch Mehrheitsbeschluß der Wähler auf gesetzlich festgelegtem Wege abberufen werden.

Kapitel X.

Wappen, Flagge, Hauptstadt

Artikel 110. Das Staatswappen der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist das Staatswappen der RSFSR, welches aus einer Abbildung von Sichel und Hammer besteht, beide in Gold, getrennt angeordnet mit den Stielen nach unten auf rotem Hintergrund in den Strahlen der Sonne und umrahmt von Ähren mit der Aufschrift „RSFSR“ und „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch“ in russischer und deutscher Sprache, mit der Hinzufügung der Aufschrift „UdSSR der Wolgadeutschen“ mit kleineren Buchstaben in russischer und deutscher Sprache unter der Aufschrift „RSFSR“.

Artikel 111. Die Staatsflagge der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist die Staatsflagge der RSFSR, die aus rotem Faltenstuch besteht, in deren linker oberen Ecke, am Flaggstiel, die goldenen Buchstaben stehen: „RSFSR“ in russischer und deutscher Sprache, mit Hinzufügung der Aufschrift „UdSSR der Wolgadeutschen“ in kleineren Buchstaben in russischer und deutscher Sprache unter der Aufschrift „RSFSR“.

Artikel 112. Die Hauptstadt der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist die Stadt Engels.

Kapitel XI.

Die Ordnung der Aenderung der Konstitution

Artikel 113. Eine Aenderung der Konstitution der UdSSR der Wolgadeutschen wird nur auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen vorgenommen, der von nicht weniger als einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Obersten Sowjets angenommen werden muß und der Bestätigung des Obersten Sowjets der RSFSR unterliegt.

Informatorische Mitteilung

Am 21. März 1937 tagte die VII. Session des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen.

Die Session billigte den Beschluß des Präsidiums des ZVK über das Projekt der neuen Konstitution und über die Fortsetzung der Arbeit des Außerordentlichen X. Sowjetkongresses der ASSR der Wolgadeutschen.

Die VII. Session des ZVK behandelte organisatorische Fragen.

Zum Vorsitzenden des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen wurde Gen. Weisch Adam des Heinrich gewählt.

Befreit von den Pflichten des Vorsitzenden des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen wurde Gen. Luft Heinrich des Alexander, der bisher sowohl die Pflichten des Vorsitzenden des ZVK als auch des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen versah.

Die VII. Session des ZVK behandelte den Beschluß des Zentral-Vollzugskomitees und des Sowjets der Volkskommissare der Union der SSR vom 21. März 1937 „Ueber die Befreiung der Dorfsowjets von den Pflichten der Berechnung und Erhebung der Geldsteuern, Versicherungszahlungen und Naturalieferungen“ und beauftragte das Präsidium des ZVK und den Sowjet der Volkskommissare der ASSRdWD, sofort an die Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung dieser Anweisung heranzutreten.

Auf neue Art arbeiten und leiten

Unsere primäre Parteiorganisation des Kantonsvollzugskomitees bezieht auf ihrer allgemeinen Versammlung den Beschluß des Plenums des ZK der KP(B)SU.

In ihren Autritten entfalteten die Kommunisten mit bolschewistischer Aufrichtigkeit eine breite Kritik und Selbstkritik der Mängel in der Arbeit der Parteiorganisation des Kantonsvollzugskomitees und auch des Apparats des Kantonsvollzugskomitees. Der Beschluß des ZK der KP(B)SU berührt hauptsächlich unsere primäre Parteiorganisation, deren Kommunisten im Sowjetapparat arbeiten.

In Jahre 1936-37 wurden bei uns fünf Sekretäre des Parteikomitees gewechselt. Da war zuerst Gen. Rowalento Sekretär des Parteikomitees, der wegen geringen, ohne sich vor der Parteiorganisation abgerechnet zu haben, die Sachen einem anderen übergebend, diesen wechselte Gen. Kalinin, der von Rogatkin gewechselt wurde; Rogatkin wurde von Gen. Michailow und Michailow von Gen. Fedorow gewechselt. Keiner von ihnen rechnete sich vor den Kommunisten ab. Die Parteiorganisation und ihre Parteimitglieder arbeiten auch jetzt noch ohne Plan. Die Parteiversammlungen werden von Fall zu Fall durchgeführt, nicht aber an den vom Kantonsparteikomitee bestimmten Parteitagen. Wir haben noch keinen solchen Fall, daß der Parteiverammlung alle Kommunisten mitbewohnen. Gewöhnlich sind 60-70 Prozent aller Kommunisten anwesend. Es fehlt die Prüfung der Erfüllung der gefassten Beschlüsse.

Die Kritik und Selbstkritik ist schwach entwickelt, weshalb auch solange auf

dem Posten des Vorsitzenden des Kantonsvollzugskomitees der Feind des Volkes und der Partei Ananjew verblieb, solange der Helfershelfer der Trotzkisten-Konterrevolutionäre Rogatkin Unflug trieb, der sogar eine Zeit Sekretär des Parteikomitees war. Dank der niedrigen bolschewistischen Wachsamkeit wurde bis zu Ende nicht aufgedeckt der geheime Feind der Partei und des Volkes Reischneider, der vor den Augen aller Unflug trieb, den Apparat zerlegte, bestrebt war, die Kolosse zu sprengen, groß das Statut des landwirtschaftlichen Artels zerlegte, die Sowjetgesetze und Sowjetdemokratie verlegte. Mehr noch, Reischneider war nicht gewählt, sondern kopiert für den Posten des Stellvertreters des ZK.

Es war in den Bestand des Präsidiums Bohu kopiert, der auch nach sicheren Angaben ein aktiver Bandit war.

In der primären Parteiorganisation wurden die Reihenkommunisten nicht zur Parteiarbeit herangezogen, man bemerkte sie nicht, sie führten keine Arbeit wie z. B. Gen. Kombar, Gen. Simoplasjowa. Sie durften sich nicht erklären, die anderen zu kritisieren, mußten warten, bis die Reihe an sie kam, als „Passive“, die nicht kritisieren durften, aber kritisiert werden konnten. Sie wurden als „Kommunisten zweiter Sorte“ gezählt.

Es gibt noch viel Bürokratismus auch in unserem Apparat des Kantonsvollzugskomitees, hier und da geht er auch von den Kommunisten aus. Hier ein Beispiel. Die Bürgerin Cafara kam ins Kantonsvollzugskomitee, um ihr Kind in die Kinderkrippe unterzubringen. Diese Besucherin schickte man in

allen Abteilungen des ZK herum. Den Arbeitern des Apparats ist das Gefühl der Verantwortlichkeit abhanden gekommen. Werden Notizen vorgelegt, worin augenfällige Fehler sind, so bestrebt man sie nicht aus. Man könnte viel Beispiele von Bürokratismus, Beamtenmonieren, Formalismus und Rabinder-verschlossenheit vorführen.

Deshalb muß unsere primäre Parteiorganisation von der Wurzel auf ihre Arbeit umgestalten und zwar auf Grund des Beschlusses des Plenums des ZK der KP(B)SU. Die Parteiorganisation merkte, nachdem sie voll und ganz die Beschlüsse des Plenums des ZK der KP(B)SU begutachtete, eine Reihe praktischer Maßnahmen für die Umgestaltung der Parteiarbeit vor, sowie auch des Apparats des Kantonsvollzugskomitees. Es ist nur nötig, daß diese Beschlüsse nicht nur gute Wünsche auf dem Papier bleiben, sondern ins Leben umgesetzt werden.

Alle Kommunisten begrüßten heiß den Beschluß des Plenums des ZK der KP(B)SU über den Ausschluß der niederträchtigen Verräter unserer sozialistischen Heimat Bucharins und Rykows aus der Partei.

J. Kalinin

Zw. stellv. verantw. Redakteur J. G. Wagner.

Bevollm. d. Sull. UdSSR 7-51. Typographie d. R.-Kater ASS. Auflage 204 Ex.